

## Tit. 7 RdSchr. 94d

# Gemeinsame Verlautbarung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1.1.1995

---

## Tit. 7 – Erlass von Säumniszuschlägen

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1.1.1995

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 94d

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 7 RdSchr. 94d

(1) Da die Erhebung eines Säumniszuschlages nicht mehr in das Ermessen der Einzugsstelle gestellt ist und auch eine Schonfrist nicht mehr eingeräumt wird, bestand die Notwendigkeit, zumindest für gewisse Ausnahmefälle die Möglichkeit für einen Erlass von Säumniszuschlägen zu schaffen. Dies wurde mit der Neufassung des § 76 Abs. 2 [Satz 1] Nr. 3 SGB IV erreicht. Danach dürfen Säumniszuschläge erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Ein Erlass ist grds. nur auf Antrag des Beitragsschuldners möglich. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form.

(2) Ein Erlass von Säumniszuschlägen wegen Unbilligkeit kann insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen: